

Inhalt:

1. Spenden in zeitlichem Zusammenhang mit Leistungen
2. Trainer auf Anlagen des Vereins sind meist nicht selbstständig

1. Spenden in zeitlichem Zusammenhang mit Leistungen

Erbringt eine gemeinnützige Einrichtung in Zusammenhang mit einer Zuwendung Leistungen an den Spender, hegt das Finanzamt schnell den Verdacht, dass hier gegen das strenge Unentgeltlichkeitsgebot verstoßen wurde. Ein Urteil des Bundesfinanzhof (BFH) klärt die Grundsätze, die hier gelten (26.04.2023, X R 4/22).

Der Fall

Der Gründer und Vorstand einer Stiftung zahlte an die Stiftung Spenden von insgesamt 400.000 Euro in den Vermögensstock und erhielt dafür eine Zuwendungsbestätigung. In engen zeitlichen Zusammenhang schloss er mit der Stiftung einen Darlehensvertrag über die gleiche Summe ab. Das Darlehen war laut Vertrag für den Kauf von Immobilien zu verwenden und wurde mit nachrangigen Grundschulden besichert.

Im Rahmen einer Außenprüfung beim Stifter vertrat das Finanzamt die Auffassung, die Zahlungen an die Stiftung könnten wegen des engen Zusammenhangs mit den gegenläufigen Darlehensgewährungen (fehlenden Unentgeltlichkeit) nicht als Spende abgezogen werden.

Die Vorinstanz gab dem Finanzamt Recht. Der BFH hob das Urteil auf und verwies es zur Klärung einiger Einzelfragen an das FG zurück.

Der BFH stellt zunächst klar, dass der Abzug einer geleisteten Zahlung als Spende nicht schon deshalb ausgeschlossen ist, weil die gemeinnützige Einrichtung dem Zahlenden in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Spende Leistungen gewährt. Es kommt vielmehr darauf an, dass die grundsätzlichen Voraussetzungen für den Spendenabzug – Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit – erfüllt sind.

Unentgeltlichkeit

Der Spendenabzug setzt immer voraus, dass die Zahlung unentgeltlich ist. Unentgeltlichkeit heißt dabei zunächst, dass keine Gegenleistung des Spendenempfängers erfolgt und kein unmittelbarer wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen der Spende und einer etwaigen Leistung des Empfängers besteht.

Der gewährte Vorteil kann aber auch nichtwirtschaftlicher Natur sein. Es kommt also auf eine Vorteilsgewährung an, nicht auf eine Gegenleistung im unmittelbaren Sinn eines Leistungsaustauschs.

Das Kriterium dafür, ob ein solcher Vorteil gewährt wurde, ist der Fremdvergleich. Die Konditionen, unter denen eine Leistung an den Spender gewährt wird, dürfen sich als nicht von denen unterscheiden, die beliebigen dritten Personen angeboten werden. Ist das der Fall, stellen die Leistungen auch im weiteren Sinn keine Gegenleistungen oder Vorteilsgewährung für die Spende dar.

Fremdvergleich

Der BFH stellt klar, dass es für den Fremdvergleich keine einheitlichen Tatbestandsmerkmale geben kann. Es kommt immer auf eine Gesamtwürdigung des konkreten Falls an. Dabei schließt nicht jedes einzelne Detail, das möglicherweise von dem zwischen fremden Dritten Üblichen abweicht, die Fremdüblichkeit aus.

Dabei muss die Fremdüblichkeit sowohl für die Seite des Leistungsgebers als auch des Leistungsempfänger geprüft werden.

Auf Seiten der gemeinnützigen Einrichtung ist dabei die Frage, ob solche Leistungen üblicherweise überhaupt vergeben werden. Für die Darlehensvergabe bejaht das der BFH bei Stiftungen. Dabei muss die Darlehensvergabe nicht unbedingt zu banküblichen Konditionen erfolgen, weil eine hohe Sicherheit regelmäßig mit niedrigen Erträgen einhergeht.

Vermögensabfluss

Eine Spende setzt zwingend einen Vermögensabfluss beim Spender voraus. Der Vermögensabfluss muss zu einer endgültigen wirtschaftlichen Belastung geführt haben. Der BFH stellt dazu klar, dass es sich dabei nicht um einen effektiven Liquiditätsabfluss handeln muss. Es spricht also nicht gegen eine Spende, wenn der Spender über die Mittel weiter verfügen kann.

Entscheidend ist nach Auffassung des BFH, dass durch die Spenden und die anschließende Darlehensgewährung aus Eigenmitteln des Spenders Fremdmittel wurden. Nach der Übertragung der Mittel auf die Stiftung gehört der Darlehensbetrag nicht mehr zu den eigenen Mitteln des Spenders. Es handelt es sich um zu verzinsende und zurückzuzahlende Fremdmittel. Das lässt sich – so der BFH – daran bemessen, ob die vertraglichen Vereinbarungen zu Tilgung und Verzinsung eingehalten werden.

2. Trainer auf Anlagen des Vereins sind meist nicht selbstständig

Eine Entscheidung des Bayerisches Landessozialgericht (LSG) zu Trainern im Fitnessstudio zeigt, dass Trainer, die Anlagen und Geräte des Vereins nutzen, regelmäßig nicht selbstständig tätig sind (Urteil vom 18.08.2023, L 7 BA 72/23 B ER).

Der Fall betraf ein Fitnessstudio, das seinen Kunden Einzel- und Gruppentraining sowie Fitnesskurse anbot. Diverse Trainer wurden dabei als freie Mitarbeiter eingesetzt, die Kurse in den Räumlichkeiten des Studios anboten. Sie stellten dem Fitnessstudio Rechnungen nach vereinbarten Stunden- bzw. Minutensätzen.

Die Rentenversicherung stufte die Vertragsverhältnisse als abhängige und damit sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ein und forderte vom Fitnessstudio als Arbeitgeber entsprechend Sozialversicherungsbeiträge nach. Das LSG bestätigte die Auffassung der Rentenversicherung.

Einbindung in die Arbeitsorganisation

Als gewichtigen Hinweis auf eine abhängige Beschäftigung wertete das LSG, dass alle Trainer im Rahmen der von Fitnessstudie vorgegebenen Arbeitsorganisation tätig waren. Wesentliche unternehmerische Gestaltungsspielräume blieben ihnen nicht. Im Wesentlichen hatten sie ihre Arbeitskraft zu einem fest vereinbarten Stunden-/Minutensatz verwertet.

Die Trainer hatten faktisch keine unternehmerischen Gestaltungsfreiheiten, ob und wo sie den Kurs anboten. Das – so das LSG – galt umso mehr, als sie auch über keine eigenen alternativen Räumlichkeiten verfügten. Hier stellt das Gericht klar: Die bloße abstrakte Möglichkeit, den Kurs woanders stattfinden zu lassen, ist nicht prägend für das Auftragsverhältnis und fällt somit bei der Gesamtabwägung nicht entscheidend ins Gewicht.

Unternehmerisches Risiko

Ein Unternehmerrisiko konnte das LSG ebenfalls nicht erkennen. Zwar gab es eine Vereinbarung über Provisionszahlungen. Solche wurden aber im betreffenden Zeitraum nicht abgerechnet. Die Vergütung erfolgte allein nach Stunden. Provisionszahlungen waren somit nicht prägend für das Auftragsverhältnis.

Tätigkeit für verschiedene Auftraggeber und werbendes Auftreten auf dem Markt

Ebenfalls nicht näher in die Bewertung einbezogen hat das LSG, dass die Trainer für eine Vielzahl von Auftraggebern im Bereich der Fitnessbranche und anderen Betriebsfeldern tätig waren und teils selbst werbend auftraten. So hatte eine Trainerin Promotionsveranstaltungen außerhalb der Räume des Fitnessstudios zur Kundengewinnung durchgeführt, wie z.B. in Einkaufszentren.

Entgegen der häufigen Meinung bewertet die Rechtsprechung ein solches Auftreten auf dem Markt als allenfalls nachrangiges Kriterium für eine selbstständige Tätigkeit.

Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 459 – Ausgabe 15/2023 – 22.09.2023

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen
Ein Service von **vereinsknowhow.de** und **bnve e.V.**

Fazit

Die genannten Bedingungen dürften für die meisten Trainer und Kursleiter in Sportvereinen gelten:

- Sie sind auf die Nutzung der Hallen, Plätze und Sportgeräte des Vereins angewiesen.
- Sie müssen sich in einen festen Belegungsplan einordnen, den der Verein vorgibt.
- Sie haben keinen Einfluss auf die Zahl der Teilnehmer und die Vergütungshöhe und tragen damit kein relevantes unternehmerisches Risiko.

Das Urteil des LSG zeigt, dass die typischen Auftragsverhältnisse der Vereine mit ihren Trainern meist keine selbstständige Tätigkeit zulassen. Es kommt zudem immer auf die Gesamtverhältnisse an. Einzelne Merkmale, die gegen eine abhängige Beschäftigung sprechen, sind also nicht ausschlaggebend.

Dass die Trainer – was fast immer der Fall ist – nicht über eigenen Trainingsstätten verfügen, muss dann kein ausschlaggebendes Kriterium für eine abhängige Tätigkeit sein.

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl